

Satzung
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen
der Erschließungsbeitragssatzung
für die Erschließungsanlage „Am Eichwald“
- Abschnitt Neuer Kurpark bis Gemarkungsgrenze -

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bad Soden am Taunus vom 02. Juni 1987 in Verbindung mit § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

- (1) Die Erschließungsanlage „Am Eichwald“ – Abschnitt Neuer Kurpark bis Gemarkungsgrenze – im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist abweichend von § 12 Abs. 1 b der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt, wenn sie mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn mindestens einseitige Gehwege mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
- (2) Die Bestandteile und Herstellungsmerkmale des § 12 Abs. 1 a), c), und d) bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 06.02.2006

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung für die Erschließungsanlage „Am Eichwald“ - Abschnitt Neuer Kurpark bis Gemarkungsgrenze - vom 06.02.2006 wurde in der Bad Sodener Zeitung Nr. 6 vom 08.02.2006 gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 17.03.2005 veröffentlicht.

Bad Soden am Taunus, 09.02.2006

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Nina Schmittziel